

## JANA RAKŠÁNYIOVÁ/MARKETA ŠTEFKOVÁ

### Übersetzung (auch) als interkulturelle Mediation

*Aufgrund soziokultureller Unterschiede im Bereich der Rechtsordnungen und demnach auch in den Terminologien kommen beim juristischen Übersetzen etliche Divergenzen zum Vorschein. Im Falle der Null- oder partiellen Äquivalenz zwischen den Termini der Ausgangs- und Zielsprache (AS und ZS) drohen nicht nur Missverständnisse zwischen den Parteien, sondern auch fatale Folgen. Um dem vorzubeugen, muss der Übersetzer als Kenner der Rechtsbegriffe und ihrer Rolle in den Rechtssystemen als Mediator nicht nur interlinguale, sondern v. a. interkulturelle Konflikte in Bezug auf das (Miss)Verstehen lösen. Die theoretischen Ansätze werden durch Erfahrungen aus einer weitläufigen Enquete unter sowohl Auftraggebern als auch unter beidigten Übersetzern ergänzt.*

### Interkulturelle Kommunikation und Übersetzung

Im Hinblick auf die Rolle sowie Stellung eines Translators scheint uns die folgende Definition besonders geeignet zu sein: Prunč bezeichnet als Übersetzung „jede konventionalisierte, interlinguale und transkulturelle Interaktion [...], die in einer Kultur als zulässig erachtet wird“ (PRUNČ 1997: 108). Der Übersetzer agiert im sozialen Raum und befindet sich oft in einem hochgeladenen Spannungsfeld, wo das Netz mehrerer Faktoren wirkt:<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Zum Problem des sozialen Raumes der Übersetzer vgl. RAKŠÁNYIOVÁ et al. (2015).

Im sozialen (interkulturellen) Raum, wo so viele Faktoren in Wechselbeziehungen stehen, soll der Übersetzer, der eine textvermittelnde Tätigkeit ausführt, mit Einsatz von Wissen, Können und Fertigkeiten verschiedenster Art seinen Auftrag meistern (vgl. SERESOVÁ 2014, SOBOLEV 2016). Er muss zwischen minimal zwei Parteien vermitteln (mindestens zwischen dem Autor und dem Rezipienten oder dem Auftraggeber und dem Klienten) und (un)sichtbare Verständnis-Konflikte lösen. Diese wurzeln in der wohl bekannten Tatsache, dass weder zwei Kulturen noch zwei Sprachen wie zwei Spiegelbilder zueinander stehen und die Äquivalenzbeziehungen daher sehr kompliziert sind.

Wie im Titel angedeutet, erfüllt ein Übersetzer die Vermittler-Rolle eines Mediators, dessen Aufgabe wie folgt beschrieben wird: Er

- ist ein unparteiischer Vermittler, der die Seiten allparteilich bei ihrer Lösungsfindung unterstützt,
- begleitet die Streitenden auf dem Weg zu einem tragfähigen Konsens,
- fördert die Kommunikation und den Verständigungsprozess,
- bleibt auch in emotionalen Situationen neutral und gelassen und
- sorgt dafür, dass es bei einem Konflikt keine Verlierer gibt (vgl. URL 1).

Wird hier der Begriff *Konflikt* nicht im Sinne eines Streits, sondern einer offenen Aufgabe verstanden, so sind der Beruf eines Translators und der eines Mediators in vielerlei Hinsicht identisch. Beide setzen am Kern des jeweiligen Problems an, im Falle der juristischen Übersetzung beim Rechtssystem und -begriff.

## **2 Recht als Kulturerbe – Rechtsbegriff als Kulturem**

In den Gemeinschaften wie in der Europäischen Union haben sich die Globalisierungstendenzen Schritt für Schritt auf das Gebiet der Kommunikation, Sprachpolitik und der Übersetzungsindustrie verbreitet. Neben den Politikfeldern, die auf der übernationalen Ebene harmonisiert werden, behalten die einzelnen Staaten immer noch einige Kompetenzen, die bis jetzt kaum harmonisiert wurden. Zu solchen Gebieten gehören das Rechtssystem, die öffentliche und die Staatsverwaltung, die stark an die nationale Staatsstruktur gebunden sind und oft als Symbole der Souveränität und Selbstbestimmung des Landes in dem globalisierten Netz der politischen und Handelsbeziehungen betrachtet werden. Informationen über diese Systeme werden an die anderen Mitglieder der Gemeinschaft mit Hilfe von Übersetzung weitergeleitet.

Im Zusammenhang mit der Souveränität einer jeden nationalen Rechtsordnung weisen wir auf eine Konstatierung von SANDRINI (2004: 2) hin: „Die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sind zwar heute als Kommunikationszusammenhänge synchronisch unabhängig voneinander zu sehen, aber historisch/diachronisch sehr wohl eng miteinander verwoben.“ Vorlage für die Formulierung oder Novellierung der Rechtsvorschriften stellen nicht selten die Rechtsnormen anderer Staaten dar, welche dem Gesetzgeber durch Übersetzung dargeboten wurden. Diese Vorbilder werden aber in dem Gesetzgebungsprozess immer an die Bedürfnisse des konkreten Staates angepasst, wobei man von den konkreten Beziehungen und Umständen in diesem Staat ausgeht. Aufgrund dieses Prozesses entstehen in jedem Staat selbständige Rechtsbegriffe, welche teilweise aus dem semantischen Grundsatz der Rechtstradition der vorigen Staatsordnungen auf diesem Gebiet ausgehen. Im Kontext der konkreten Rechtsordnung kommen weitere semantische Merkmale hinzu, die in dem Gesetzgebungsprozess des konkreten Landes definiert werden.

In den Rechtsordnungen der einzelnen europäischen Staaten kennen wir also eine Reihe von gemeinsamen Ausgangskonzepten wie Gericht, Sozialversicherung, Straftat und viele andere, aber die daraus entstandenen Rechtsbegriffe in den einzelnen Rechtsordnungen kann man gerade wegen der oben genannten Tatsachen nicht als äquivalent betrachten. Das hat natürlich wichtige Konsequenzen für die Rechtsübersetzung und die Funktion des übersetzten Rechtstextes in der Kommunikation (vgl. VAJÍČKOVÁ/ĎURICOVÁ/TUHÁRSKA 2009: 50–53).

Neben der Tendenz zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Rechtsterminologie auch innerhalb eines Sprachgebietes<sup>2</sup> wird in den letzten Jahren auf die entgegengesetzte Tendenz hingewiesen, und zwar auf das Vordringen übernationaler Begriffe des Europäischen Rechts in die nationale Gesetzgebung durch Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit dem *Acquis Communautaire* (vgl. auch VAJÍČKOVÁ et al. 2011: 27–30). Dieser Prozess geschieht wieder mit Hilfe von Übersetzung und beeinflusst damit direkt die Struktur und Formulierung der nationalen Gesetzgebung. Als Beispiel dieser Entwicklungen können viele Internationalismen aufgeführt werden, die oft durch Übersetzung über eine dritte Sprache oder als Lehnübersetzungen in die einzelnen Sprachversionen der übernationalen Dokumente übernommen wurden, wie zum Beispiel *Integration* und *Eingliederung* oder *Derogation* und *Ausnahmeregelung*.

---

<sup>2</sup> Hier weisen wir auf die Existenz mehrerer Begriffssysteme innerhalb eines Sprachgebietes sowie die deutsche, österreichische und schweizerische Rechtsterminologie hin.

Eine weitere Tendenz in dieser Richtung ist die Entstehung hyperonymischer Begriffe und der dazu gehörenden Benennungen, die manchmal neu gebildet, aber manchmal aus der nationalen Rechtsordnung auch übernommen und anschließend neu definiert bzw. rekodifiziert werden. Damit entstehen in der nationalen Rechtsterminologie parallele Termini oder Quasisynonyme. Neben den genannten Entwicklungen entstehen im Rahmen der europäischen Gesetzgebung auch völlig neue Begriffe, die aus den ursprünglich auf Englisch konzipierten Texten – entweder als Lehnübersetzungen oder Entlehnungen in die einzelnen Nationalsprachen eindringen und internationalisiert werden. Diese neuen Termini verstärken die interlinguale Korreferenz und Einheitlichkeit der übernationalen Terminologie, was meistens positiv beurteilt wird. Interessant für die Sprachentwicklung sind auch die typischen Eurolekt-Modebenennungen, die meistens nicht in dem Gesetzgebungsprozess entstehen, sondern aus sekundären Texten schrittweise in das alltägliche Leben und anschließend in die legislativen Texte durchdringen wie bspw. *nachhaltige Entwicklung*, *proaktive Maßnahmen*, *Interoperabilität* u. a. (mehr zu dieser Problematik in RAKŠANYIOVÁ/ŠTEFKOVÁ 2012).

### 3 Rechtsbegriffe im Vergleich

Die Kommunikation zwischen zwei Rechtssystemen verläuft in der Regel durch Übersetzung, die die Interpretation des Begriffssystems der Ausgangsrechtsordnung und den Vergleich mit dem Begriffssystem der Zielrechtsordnung erfordert. Durch die Übersetzung kommt es also zur Verschiebung des Begriffssystems der Ausgangsrechtsordnung in ein anderes System, in dem diese unbekannt Begriffe mit Mitteln der Zielrechtsordnung erklärt werden sollten. Wichtig ist dabei, dass die Fähigkeit des Adressaten in Betracht gezogen und die neuen Begriffsinhalte mit den Kenntnissen seiner Rechtsordnung richtig interpretiert werden. Das Ziel der Rechtsübersetzung auf der nationalen Ebene ist also die Ermittlung von Informationen über das Ausgangssystem vor dem Hintergrund eines anderen Systems und des internationalen Rechts. Sandrini stellt fest:

Die Zweckgerichtetheit des Kommunikationsaktes bildet die oberste Leitlinie des Sprachmittlers bei Reformulierung bzw. Exterritorisierung der rechtsspezifischen Inhalte, die hinter jeder juristischen Aussage mit einem Netzwerk an juristischer Kenntnissystemen und Normvorstellungen stehen. Was im Zieltext letzten Endes konkret umgesetzt wird, bestimmt der Translationsauftrag, der die konkreten Parameter für die Interpretation – sprich Selektion und Gewichtung der

im Ausgangstext angebotenen Informationsmenge – des Ausgangstextes liefert. (SANDRINI 2004: 5)

Den nächsten wichtigen Schritt nach der Interpretation des Rechtstextes und des Rechtsbegriffs im Prozess der Übersetzung stellt die Suche nach einem geeigneten Äquivalent in der Zielsprache und Zielrechtsordnung dar. Šarčević empfiehlt bei der Übersetzung der nationalen Rechtstexte, die in der Zielsprache fremd wirkenden Termini an die Rechtsterminologie dieser Zielsprache anzupassen:

[...] der Übersetzer soll eine Terminologie verwenden, die mittels Assoziationen Vorstellungsgehalte im Bewusstsein des Lesers evoziert, die ihn an die Begriffe und Institutionen seiner eigenen Rechtsordnung erinnert, ihn aber gleichzeitig nicht vergessen lässt, dass es sich um ein fremdes Geistesgut und fremde Institutionen handelt, die integrierender Bestandteil einer fremden Rechtsordnung sind. (ŠARČEVIČ 1990: 157)

Dagegen stellt Sandrini Folgendes fest:

Ziel einer vergleichenden Terminologiearbeit im Recht kann nicht das Anbieten von Äquivalenzgleichungen sein, sondern nur das ausführliche Dokumentieren der Begriffe und das Herstellen einer Beziehung zwischen beiden Rechtssystemen... Terminologiearbeit im Recht ist stets deskriptiv, d. h. sie dokumentiert Begriffe, die in einen Regelungszusammenhang eingebettet sind. Es werden keine austauschbaren Übersetzungsäquivalente erarbeitet, die jeder Benutzer letzten Endes wiederum selbst für seine spezifischen Verwendungszwecke hinterfragen muss. (SANDRINI 2009: 9–12)

Der Empfänger der Übersetzung soll über den Inhalt der Rechtstermini informiert werden, und zwar auch in der Rechtsordnung der Zielsprache. Alle weiteren textbezogenen Entscheidungen sind nach Sandrini situationsabhängig und müssen von Fall zu Fall entschieden werden. Der Übersetzer ist nach dem Autor nicht im Stande, eine normierende Terminologiearbeit auszuführen. Der Translator beschreibt und dokumentiert die Begriffe, und diese Beschreibung aktiviert anschließend bei dem Rezipienten die Hintergrund- und/oder Fachkenntnisse, die er einsetzen sollte, um selbst den Begriffsinhalt zu interpretieren.

#### **4 Konventionalisierung der Übersetzungsäquivalente**

Ausgehend von dieser Konstatierung wären die Herstellung von vergleichenden Beziehungen zwischen den Begriffen der einzelnen Rechtsordnungen und

die Bildung paralleler Begriffssysteme mit konventionalisierten Äquivalenten im Recht nicht möglich. Anhand eigener Erfahrungen aus der Praxis und übereinstimmend mit anderen Autoren stellen wir jedoch ähnlich wie BIEL (2008) fest, dass es doch möglich ist, für viele Rechtsbegriffe kontextunabhängige Äquivalente in einer Fremdsprache zu finden und diese zu konventionalisieren:

Equivalents have their own life: they may be adopted by a speech community, used repeatedly and become entrenched as cognitive routines. Such an equivalent is called an established equivalent. [...] Some equivalents are so entrenched that translators rarely attempt to use other equivalents and if they do, they pose a risk of being called incompetent or unaware of the existing discourse. [...] When an equivalent becomes established, in most cases it is a must – or the mark of professionalism – for the translator to use it. The translator has to conduct terminology mining, find an equivalent and check how established it is. (BIEL 2008: 3)

Biel weist weiter auf neue Wege der Suche nach Äquivalenten in der Übersetzungspraxis hin, die oft auf den Schritt der Interpretation im Übersetzungsprozess verzichten und auf Kenntnisse der Kollegen und konventionalisierte Äquivalente setzen, nämlich auf den Einsatz von neuen Sprachtechnologien wie Korpora, Google, Übersetzungsforen in Kombination mit klassischen Wörterbüchern und Übersetzungsstrategien (vgl. BIEL 2008: 6). Dieser Vorgang hat neben mehreren Tücken und Vorbehalten, die mit den oben genannten Konstatierungen von SANDRINI (2009) zusammenhängen, doch bestimmte wichtige Pluspunkte: Er erhöht z. B. die terminologische Konsistenz bei der Übersetzung und begrenzt die Suchzeit und den Suchaufwand im Übersetzungsprozess. Die Umarbeitung der konventionalisierten Äquivalente in eine übersichtliche terminologische Datenbank erspart dem Übersetzer die unendliche Suche nach funktionellen und konventionalisierten Äquivalenten.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Konventionalisierung der Übersetzungsäquivalente zu Rechtstermini möchten wir noch bemerken, dass die Internationalisierung und daher auch Konventionalisierung der Äquivalente zu den jeweiligen Termini keine neue Erscheinung ist. Schon vor mehr als sechs Jahrzehnten hat HORECKÝ (1956) auf den internationalen Charakter der Termini hingewiesen und die Unifizierung der Begriffe als eine wichtige Aufgabe der Terminologen hervorgehoben. Später hat MASÁR (1991, 2000) dies erneut betont. Wichtig in diesem Zusammenhang waren vor allem die folgenden Faktoren: Unifizierung der Begriffe und Begriffssysteme, der Begriffsdefinitionen, Internationalisierung der onomasiologischen Ebene der Termini, Internationalisierung der inneren Form der Mehrwortbenennungen, der metaphorischen und metonymischen Benennungen der Termini (zit. nach

OROSZOVÁ 1984: 321, übers. von M. Š.). Sandrini konstatiert schließlich Folgendes:

Eine funktionale Begriffsbeschreibung, die sich nicht auf Inhaltsdefinitionen stützt, kann nicht zur Grundlage eines logischen Begriffssystems herangezogen werden. Im Recht können daher Abstraktionsbeziehungen bzw. logische Begriffspläne nicht im Mittelpunkt stehen, sondern es müssen Begriffsstrukturen gefunden werden, die auf funktionalen Beziehungen beruhen und den Regelungszusammenhang wiedergeben. [...] Erst durch ihr Zusammenwirken erfüllen Rechtsbegriffe ihre Aufgabe als Bausteine einer Regelung. Indem sie innerhalb eines Teilgebietes systematisch geordnet werden, können die einzelnen Begriffe mit den funktional ähnlichen Begriffen einer anderen Rechtsordnung verglichen werden. (SANDRINI 1999: 115)

## 5 Projekt TRANSIUS

Die Arbeitsgruppe der Translatologen an der Comenius-Universität in Bratislava und der Matej-Bel-Universität in Banská Bystrica erforschte im Rahmen des Projektes „TRANSIUS – Von den Konventionen zu den Normen der Übersetzung im Rechtsdiskurs“<sup>3</sup> den Stand der Konventionalisierung der Äquivalente zu den Rechtsbegriffen des slowakischen Rechts in mehreren Fremdsprachen. Ausgehend von den Empfehlungen der Norm „LISE (Legal Languages Interoperability Services) guidelines for collaborative legal terminology work“ (2013) erarbeitet das Team ein Basisbegriffssystem des slowakischen Strafrechts mit empfohlenen Äquivalenten in mehreren Sprachen. Dass die Erarbeitung einer solchen Datenbank nicht einfach ist und diese Datenbank nicht die vollständige Information über den Begriffsinhalt eines einzelnen Rechtsbegriffes anbieten kann, ist offensichtlich.

Die Norm LISE bietet wertvolle Tipps für die Erstellung paralleler Begriffssysteme im Recht. Diese gehen nicht von den Interpretationsmethoden aus, sondern vom Entscheidungsprozess des Übersetzers. Die Norm weist z. B. ausführlich auf das Problem des ausgangs- oder zielrechtsordnungsorientierten Äquivalents hin. Weiter gibt es konkrete Hinweise in den folgenden Phasen der Terminologearbeit: Vergleich auf der Mikroebene der nationalen Rechtssysteme, Extraktion und Selektion der Termini und schließlich Erstellung von Begriffssystemen.

---

<sup>3</sup> Projekt APVV (Agentur für Wissenschaft und Forschung der Slowakischen Republik) Nr. 0226, Laufzeit: Sept. 2013 – Sept. 2017

Neben dem parallelen Begriffssystem des Strafrechts beschäftigt sich die Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts auch mit anderen wichtigen Projektzielen, wie z. B. mit einer Übersicht der primären und sekundären Quellen der Rechtsübersetzung, mit der Marktforschung auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung in der Slowakei sowie mit der Analyse der Überserkungskonventionen.

## 6 Mediation konkret: Erwartungen der Auftraggeber und Lösungen der Übersetzer

In eine übersetzerische Konflikt-Situation gerät jeder Übersetzer, der z. B. sozialgeschichtliche Realia vermitteln soll, bei denen kein identisches Äquivalent in der Zielkultur vorhanden ist. In einer breit angelegten Enquete unter Auftraggebern (Juristen, Richtern, Staatsanwälten, Polizeiermittlern usw.) sowie unter beeidigten Übersetzern gingen wir u. a. der Frage nach, wie die Null-Äquivalenz effektiv zu lösen sei. Wir bringen an dieser Stelle nur einen Fall: Beide Parteien wurden gefragt, wie sie den Terminus *Hof van Assisen* (in Belgien ein Geschworenengericht für besonders schwere Straftaten), also einen Modellfall, den von ihnen niemand kannte, übersetzen würden. Die Antworten und die Auswertung lauten wie folgt:

Mögliche Antwort	A*	A in %	Ü**	Ü in %
<i>Assiský súd</i> (wörtliche, aber semantisch unklare Übersetzung)	9	10,2%	18	22,5%
<i>Špecializovaný trestný súd</i> (spezialisiertes Strafgericht, den Terminus gibt es in unserem Gerichtswesen, dieses hat jedoch andere Kompetenzen als sein flämisches Pendant)	15	17%	23	28,8%
<i>Porotný súd</i> (Geschworenengericht, gefunden auf e-justice.europa.eu)	5	5,7%	5	5,3%
<i>Hof van Assisen</i> (beibehalten mit der Erklärung in Klammern, um was für eine Art Gericht es sich in Belgien handelt)	65	63,9%	59	63,8%
Anders	11	12,5%	0	0%

\* A = Auftraggeber

\*\* Ü = Übersetzer



Es ist bemerkenswert, dass beide Parteien die Übersetzungsmethode der Exotisierung bevorzugen, d. h. die bewusste Bevorzugung des Fremden vor dem Eigenen. Was mit Bedenken behandelt wurde: Anmerkungen des Übersetzers im Text ja oder nein, wurde eindeutig bestätigt. Drei Viertel der Auftraggeber finden erläuternde Anmerkungen eine positive semantische Erweiterung. Überraschend ist ebenfalls, dass 22,5 % der Translatoren nach einer Wort-für-Wort Übersetzung greifen, aber nur 10,2 % der Auftraggeber sie begrüßen. Als wenig verlässlich erwies sich die Webseite [www.e-justice.europa.eu](http://www.e-justice.europa.eu). Man darf dieses Ergebnis nicht überbewerten, aber der Trend wurde mehrfach bestätigt. Diese Verfahrensweise wurde ebenfalls in den Richtlinien der BDÜ (Bundesverband professioneller Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland) empfohlen: „Behörden- und Gerichtsbezeichnungen [...] sollen in der Bezeichnung der Ausgangssprache übernommen und darunter in einer Anmerkung übersetzt und notfalls erläutert werden.“ (s. URL 2).

## 7 Fazit

In diesem Beitrag haben wir versucht, einen translatologischen Ausschnitt aus der breiten Skala der Aspekte zu bringen, die die interkulturelle Mediation an sich ausmachen. Es ist nicht möglich, den facettenreichen Gegenstand vom gegenwärtigen Diskurs zu trennen und ebenso wenig die Standpunkte mehrerer beteiligter Parteien (Juristen im weitesten Sinne des Wortes, Übersetzer und Wissenschaftler, d. h. Nutzer, Praktiker und Theoretiker) nicht in Betracht zu ziehen. Im Diskurs und in der Suche nach praxistauglichen Lösungen tauchen immer weitere übersetzungsbezogene Aspekte auf.<sup>4</sup> Bisher existierende Modelle bekommen neue Formen, die uns dazu animieren, hier ein offenes Ende zu lassen und weitere Anregungen bei der Bildung eines Modells der interkulturellen translatologisch orientierten Mediation zu sammeln und zu verarbeiten.

---

4 Höchst inspirierend ist das Projekt „Understanding Justice“ (<http://www.understanding-justiceproject.com/>) der Katholischen Universität in Leuven (Belgien), das sich zielgerichtet mit der Mediation im Hinblick auf die Übersetzung beschäftigt.

### Literaturverzeichnis:

- BIEL, Lucia (2008): Legal Terminology in translation practice: Dictionaries, googling or discussion forums? In: *Skase – Journal of Translation and Interpretation*, vol. 3, no.1, S. 22–35. [http://www.skase.sk/Volumes/JTI03/pdf\\_doc/BielLucja.pdf](http://www.skase.sk/Volumes/JTI03/pdf_doc/BielLucja.pdf) [14.10.2016].
- HORECKÝ, Ján (1956): *Základy slovenskej terminológie*. Bratislava: SAV.
- LISE – Legal Languages Interoperability Services guidelines for collaborative legal terminology work (2013).
- MASÁR, Ivan (1991): *Príručka slovenskej terminológie*. Bratislava: Slovenská jazykovedná spoločnosť pri SAV.
- MASÁR, Ivan (2000): *Ako pomenúvame v slovenčine, kapitoly z terminologickej teórie a praxe*. Bratislava: Slovenská jazykovedná spoločnosť pri SAV.
- OROSZOVÁ, Daniela (1984): K problematike internacionalizácie terminológie. In: *Kultúra slova* 10/1984, S. 321–326.
- PRUNČ, Erich (1997): *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft*. Berlin: Frank&Timme GmbH.
- RAKŠÁNYIOVÁ, Jana et al. (2015): *Úradný prekladateľ v slovenskom a európskom sociálnom priestore*. Bratislava: Vydavateľstvo Univerzity Komenského v Bratislave.
- RAKŠÁNYIOVÁ, Jana/ŠTEFKOVÁ, Marketa (2012): *Globalizačné tendencie v odbornom preklade – internacionalizácia terminológie*. In: *Zrkadlá translatológie I: Preklad ako nástroj komunikácie: všeobecná translatológia, odborný preklad, tlmočenie a didaktika translatológie*. Hrsg. v. Ivana Hostová, Miroslava Gavurová u. Mária Smetanová. Prešov: Prešovská univerzita, Filozofická fakulta, S. 185–196.
- SANDRINI, Peter (2004): *Globalisierung und mehrsprachige Rechtskommunikation*. In: BDÜ (ed.): *4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag 28.–29. Oktober 2004, München. Tagungsband. Schriften des BDÜ 9. München: BDÜ Landesverband Bayern*, S. 25–37. <http://homepage.uibk.ac.at/~c61302/publik/bdue04.pdf> [25.08.2016]
- SANDRINI, Peter (2009): *Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen*. In: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Hrsg. v. Susan Šarčević. Zagreb: Globus, S. 151–165.
- SANDRINI, Peter (Hg.) (1999): *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Forum für Fachsprachenforschung Nr. 52. Tübingen: Narr.
- SERESOVÁ, Katarína (2014): *Interkulturalita prekladu*. In: *Cudzie jazyky v premenách času IV*. Hrsg. v. Daniela Breveníková u. Roman Kvapil. Bratislava: Vydavateľstvo EKONÓM, S. 288–290. CD-ROM.
- SOBOLEV, Sergej (2016): *Einführung in die deutsche Rechtssprache und Berufskommunikation*. Moskva: Statut.
- ŠARČEVIĆ, Susan (1990): *Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura*. In: *Babel*, vol. 36, no. 3, S. 155–166. <http://www.ingentaconnect.com/content/jbp/bab/1990/00000036/00000003;jsessionid=h8t6eqjihohna.alice> [14.10.2016].

VAJÍČKOVÁ, Mária/ĎURICOVÁ, Alena/TUHÁRSKA, Zuzana (2009): Ausgewählte Aspekte der Fachsprache. Banská Bystrica: Univerzita Mateja Bela.

VAJÍČKOVÁ, Mária/KOSTELNÍKOVÁ, Mária/ĎURICOVÁ, Alena/TUHÁRSKA, Zuzana (2011): Stilistische Prinzipien der Gestaltung administrativer und juristischer Texte. Nümbrecht : KIRSCH-Verlag.

**Internetquellen:**

URL 1: <http://im-beziehungsmanagement.de/content/93/52/aus-und-fortbildung/was-ist-ein-mediator> [06.07.2016]

URL 2: BDÜ – Richtlinien und Hinweise für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen. <http://www.bdue.de/der-bdue/> [12.07.2016]